

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Frauenverein Kaufdorf" besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Kaufdorf.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein fördert den Kontakt unter den Mitgliedern.
2. Er organisiert Vorträge, Kurse, Ausflüge und andere Anlässe für die Mitglieder und andere Interessierte.
3. Er übernimmt gemeinnützige Aufgaben innerhalb und ausserhalb von Kaufdorf, insbesondere unterstützt er die Anliegen der Frauen.
4. Soweit es seine Mittel erlauben, beteiligt sich der Verein tatkräftig an sozialen Werken.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Aktivmitglied können alle Frauen und Männer werden, die in Kaufdorf und Umgebung wohnhaft sind. Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich und wird an der nächsten Hauptversammlung bekannt gegeben. Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied die Vereinsstatuten.
2. Passivmitglied kann jede Person werden, die den Jahresbeitrag entrichtet. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Die Hauptversammlung kann langjährige Aktivmitglieder, welche sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben, zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Aktivmitglieder können auf eigenen Wunsch zu den Passivmitgliedern wechseln.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Sie erlischt ebenfalls, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt wurde.
6. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
7. Langjährige Mitglieder können auf ihren Wunsch hin auch nach ihrem Wegzug im Verein bleiben.
8. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich durch den Vorstand festgelegt. Beitragsänderungen müssen durch die Hauptversammlung genehmigt werden.
9. Aktivmitglieder werden ab dem Vereinsjahr, in welchem sie den 80. Geburtstag feiern, von der Beitragspflicht befreit.
10. Beim Tod eines Aktivmitglieds richtet der FV Kranzspenden (Kranz, Blumen oder Spende) in der Höhe von Fr. 300.00 aus. Bei Passivmitgliedern, welche früher aktiv im Verein tätig waren oder sich sonst für den Verein eingesetzt haben, wird ein Betrag von Fr. 100.00 für Kranzspenden eingesetzt.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisorinnen)

Art. 5 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung (nachstehend HV genannt) ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche HV findet im dritten Quartal des Jahres statt und behandelt die in Art. 6 bezeichneten Geschäfte.
3. Sämtliche Aktiv- und Passivmitglieder werden dazu eingeladen. Stimm- und Wahlrecht haben nur die Aktivmitglieder.
4. Die Einberufung der HV erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.
5. Anträge der Mitglieder (Aktiv- und Passivmitglieder) sind dem Vorstand schriftlich, mindestens 10 Tage vor der HV zu unterbreiten.
6. Über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, welche bei der Einberufung der HV in den Traktanden nicht enthalten waren, kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder damit einverstanden sind.
7. Die Präsidentin oder die Vizepräsidentin leitet die HV. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
8. Eine ausserordentliche HV kann einberufen werden:
 - durch den Vorstand
 - wenn mindestens 1/5 der Aktivmitglieder dies verlangen
 - durch die Kontrollstelle
9. Die HV fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 6 Aufgaben der Hauptversammlung

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

1. Abnahme des Protokolls der letzten HV
2. Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle, Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
4. Mutationen (Ein- und Austritte, Ausschluss von Mitgliedern)
5. Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogrammes
6. Beschluss über Änderung des Jahresbeitrages
7. Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
8. Statutenrevisionen
9. Auflösung des Vereins

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Sekretärin
- Kassierin
- Beisitzerin

Die Aufteilung der einzelnen Aufgaben auf zwei Personen ist möglich, wodurch sich die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht. Bei gerader Anzahl der Vorstandsmitglieder hat die Präsidentin den Stichtscheid.

1. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Amtszeitbeschränkung wird nicht festgelegt.
2. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind und vertritt den Verein gegen aussen.
4. Er ist für die Rechnungsführung und die Vermögensverwaltung zuständig.
5. Er bereitet die Anträge an die HV vor, beruft alle notwendigen Versammlungen ein und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
6. Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 1'000.00 pro Geschäft.
7. Rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für die laufenden Bank- und Postgeschäfte genügt die Einzelunterschrift der Kassierin.
8. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Entschädigung. Spesen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 8 Kontrollstelle

1. Die HV wählt zur Prüfung der Jahresrechnung zwei Revisorinnen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Amtsperiode dauert zwei Jahre.
2. Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins.
3. Sie erstatten der HV mündlich Bericht und Antrag.

Art. 9 Finanz- und Rechnungswesen

1. Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen des Vereinsvermögens, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen bestritten.
2. Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
3. Für den Verein wird eine Buchhaltung geführt.
4. Das Vereinsjahr endet am 30. Juni. Auf diesen Zeitpunkt wird auch die Vereinsrechnung abgeschlossen.

Art. 10 Statutenänderungen

1. Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der an der HV anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.
2. Der Beschluss ist nur möglich, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur HV publiziert worden sind.

Art. 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann, nach vorheriger Bekanntmachung, durch Beschluss einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss darf nur zu gemeinnützigen, wohltätigen Zwecken verwendet werden. Der Beschluss über die Verwendung hat an der Auflösungsversammlung durch ein Mehr von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder zu erfolgen.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die HV vom 29. August 2013 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 25. August 2006.

Frauenverein Kaufdorf

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Brigitta Utiger

Mary Jane Rätz